

Bezugspreis: Inland: Jährl. 9 Fr., 1/2jährl. 4.50 Fr., 1/4jährl. 2.50 Fr. ...

Anzeigenpreis: Inland: Die einpaltige Colonnelle 15 Rappen. ...

Oberrheinische Nachrichten

Anzeiger für Liechtenstein und Umgebung.

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag in Vaduz

Abonnements nehmen entgegen im Inland: Die Zeitungsböten und die Redaktion in Vaduz (Postfach); in der Schweiz und im übrigen Auslande: Die Buchdruckerei A.-G. in Mels, die Poststellen und Verwaltung. ...

Landtagsitzung vom 1. August.

Tagesordnung:

- 1. Gesetz betr. Festsetzung eines Mindestgehaltes in Franken für die Liechtenstein. Seelsorgsgeistlichen.
2. Gesetz betr. die Neuzeitsetzung der Ortsvorstehergehälter in Franken.
3. Gesetz betr. der Waldauflieger-Gehälter.
4. Vorschlag der Finanzkommission betr. das Quartiergeld der Beamten und Diener.
5. Regierungsvorlage betr. Arbeitslosenunterstützung.
6. Subvention für Gemeinde Triesen.
7. Gesuch der Pensionisten um Auszahlung der Pensionen in Franken.
8. Ansuchen der Latenaverksbeamten um Gehaltserhöhung.
9. Ansuchen des Tierarztes Frommelt.
10. Festsetzung der Automobiltaxen in Franken.
11. Erziehung in den Landeschulrat.
12. Genehmigung der Aufnahme eines Darlehens. (Vertrauliche Sitzung.)

Das Land ist aber nicht in der Lage, die Gehälter der Geistlichkeit zu übernehmen, und deshalb sollen die Gemeinden verpflichtet werden, diese Gehälter auf sich zu nehmen. Wenn wir den Grundsatz vertreten wollen, daß jedem Stand auch sein gerechter Lohn zuteil werde, so hat der Landtag die Pflicht, auch für die Geistlichkeit Sorge zu tragen.

Aus den angeführten Erwägungen empfiehlt die Finanzkommission dem Landtage die Annahme des Gesetzes.

Regierungsvorlage: Gesetz betr. die Festsetzung eines Mindestgehaltes für die liechtenstein. Seelsorgsgeistlichen.
Mit Zustimmung Meines Landtages verfüge ich wie folgt: Art. 1: Den Seelsorgsgeistlichen gebührt ein Mindestgehalt, welcher in Berücksichtigung der gegenwärtigen Lebensverhältnisse 2800 Fr. bei Pfarrern und 2500 Fr. bei Kaplänen zu betragen sei.

Art. 2: Als Gehalt angedreht wird nur das für Einkommen aus Geld oder Boden-Erträgen mit Ausschluß der Nebeneinnahmen an Weidspenden, Opfern und Solabühren.
Art. 3: Erlöse aus Grundverpachtungen und Kapitalzinsen werden nach dem Taxatsatze des Abzuges berechnet und vom Mindestgehälte in Abzug gebracht. Die Festsetzung dieses Ab-

zuges bleibt einem Uebereinkommen zwischen dem hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate und der fürstlichen Regierung vorbehalten.
Art. 4: Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1920 in Kraft.

Regierungsvorlage: Gesetz betr. die Neuzeitsetzung der Ortsvorsteher-Gehälter.
In Abänderung des Gemeindegesetzes vom 24. Mai 1884 L.G.B. Nr. 4 bewirkt das Gesetz vom 29. Sept. 1900 L. G. Bl. Nr. 5 finde ich mit Zustimmung Meines Landtages zu verfügen wie folgt:

Art. 1. Dem Ortsvorsteher gebührt für seine Mithewaltung ein fixer Jahresgehalt. Dieser beträgt zum mindesten: in jenen Gemeinden, in welchen die Zahl der Bewohner 400 nicht übersteigt, 360 Fr.; in jenen Gemeinden, in welchen die Zahl der Bewohner mehr als 400, jedoch weniger als 900 beträgt, 480 Fr.; in jenen Gemeinden, welche mehr als 900 Bewohner haben, 720 Fr. Dem ständigen Gemeinderat ist es überlassen, dem Ortsvorsteher bei außerordentlicher Vermehrung der Geschäfte auch einen höhern Gehalt als den angegebenen auszusprechen.
Art. 2. Dieses Gesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. Jan. 1920.

Regierungsvorlage: Gesetz betr. die Neuzeitsetzung der Waldauflieger-Gehälter.
In teilweiser Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1903 L. G. Bl. Nr. 2 finde ich mit Zustimmung Meines Landtages zu verfügen wie folgt:

Art. 1. Die Besoldung des Waldaufliegers erfolgt nach vier Besoldungsklassen und beträgt jährlich in der 1. Klasse 480 Fr.; in der 2. Klasse 360 Fr.; in der 3. Klasse 240 Fr.; und in der 4. Klasse 120 Fr.; außerdem erhalten die Waldauflieger nach zurückgelegter fünfjähriger Dienstzeit während der unmittelbar darauffolgenden 15 Dienstjahre unter der Voraussetzung zufriedenerstellender Beurteilung für je weitere 5 Dienstjahre eine Dienstalterszulage von 10 Prozent ihrer jeweiligen festen Besoldung. Die Waldauflieger werden nach Maßgabe des ihnen derzeit zustehenden fixen Gehaltes und Dienstalterszulagen in die neuen Klassen eingereiht werden. Die Gehälter der Waldauflieger werden von der fürstl. Landeskassa auf Rechnung der Gemeinden vorrückschüssig in vierteljährlichen oder nachstehenden Fällen ausbezahlt. Eine Beitragsleistung des Landes zu den Waldaufliegerschaltern findet nicht mehr statt. Am 1. April 1920 in Kraft.

4. Vorschlag der Finanzkommission betr. das Quartiergeld der Beamten und Diener. Referent: Abg. Nisch. Der Landtagsbeschluss betr. das Quartiergeld der Beamten und Diener vom 22. Mai 1920 lautet: „Es ist den Beamten und Dienern vom 1. April 1920 an bis

zum Schlusse des Jahres das Quartiergeld zur Hälfte, aber nicht höher als 300 Fr. zu zahlen. Um für die Berechnung des Quartiergeldes eine feste Basis zu geben, schlägt die Finanzkommission folgendes Schema vor:

Table with columns: Gehalt, Zulage, Fr., Quartiergeld. Rows for V. Klasse, IV. Klasse, III. Klasse, II. Klasse.

mit Rückwirkung auf 1. April 1920 in Kraft.
5. Regierungsvorlage betr. Arbeitslosenunterstützung.

6. Gesuch der Gemeinde Triesen um einen Beitrag aus Landesmitteln zu den Kosten der letzten Jahr von der Gemeinde erteilten Prämie über den Mühlbach im Triesen und der Fuhrstrasse zum Rhein im Gerlos. Referent: Abg. Nisch. Die Fuhrstrasse zum Rhein war vor Errichtung der genannten Prämie und vor Erhöhung der Strahe nicht mehr fahrbar, sobald das Wasser des Rheins nur einigermaßen wuchs. Bei kleinen Hochwässern war die Strahe vom Wasser überdeckt und für längere Zeit durchweicht und daher unfahrbar. Bei Hochwasser war es ganz ausgedient. Der Fuhrwerk über die Strahe zum Rhein zu fahren. Weil aber gerade hier bei sog. Trachser, wie man sagt, der Schlüßel des Landes ist, so ist es unbedingt notwendig, daß auch bei Hochwasser, wenn erforderlich, der Rheindamm mit Fuhrwerk erreicht werden kann. Die aufgelaufenen Kosten betragen 3731 Kronen, ohne den Holzwerk von ca. 4 Kubikmeter verwendetes Lärchenholz und ohne den Fuhr- und Sägerlohn dieses Holzes. Die Finanzkommission beantragt: Der Landtag wolle beschließen, aber ohne einen Präzedenzfall zu schaffen, der Gemeinde Triesen einen 20prozentigen Landesbeitrag zu den ausgewiesenen Kosten von 3713 Kronen, das sind 742.60 Kronen zu bewilligen.

7. Gesuch der Pensionisten um Auszahlung der Pensionen in Franken. Kommissionsantrag:

Sämtliche Pensionisten sollen vom 1. Sept. 1920 an ihre Pensionen in Franken in gleicher Höhe wie früher (aber ohne Zulage) ausbezahlt bekommen.

8. Ansuchen der Latenaverksbeamten um Gehaltserhöhung. Kommissionsantrag: Den Latenaverksbeamten wird über Ansuchen vom 1. August 1920 an für Kundendienst eine monatliche Zulage von 70 Fr. bis auf weiteres bewilligt, mit der Bedingung, daß dieselben dagegen keine anderen besonderen Vorkosten verrechnen dürfen.

9. Gesuch des Tierarztes Frommelt um Gehaltserhöhung. Die Kommission beantragt, dem Tierarzt Frommelt vom 1. Juli 1920 an ein Wertgeld von 720 Fr. zu bewilligen.

10. Festsetzung der Autotaxen. Die Kommission beantragt, für Automobile eine Taxe in Franken zu bestimmen, wie sie bisher in Franken eingehoben worden ist. Für Motorräder sollen folgende Gebühren festgesetzt werden: Eine einmalige Fahrt 2 Fr., eine 5malige Fahrt 10 Fr., Fahrskarte 30 Fr.

Eine verfuhrwerkte Situation.

„Die Mitierren sind einig und werden einig bleiben“ — Millerand sprach es mit großer Gelassenheit beim Empfang zu Beginn dieser Tage kurz nachdem er seine Rundreise durch das verfuhrwerkte Gebiet angetreten hatte. In gleicher Zeit dringen sehr merkwürdige Dinge an die Öffentlichkeit, die diese „heilige Einigkeit“ so recht augenfällig kommentieren. Es lohnt sich, näher darauf einzugehen, und zwar um so mehr, als sie ein merkwürdiges Schlaglicht auf die gesamte Lage werfen.

Da ist zunächst die allerdings noch nicht im vollen Wortlaut bekannt gewordene letzte Unterhaus-Debatte Lloyd Georges, in der er auf das russisch-polnische Problem zu sprechen kommt. Die Worte Lloyd Georges trafen, so weit man dies aus der Entfernung beurteilen kann, stellenweise den Stempel einer gewissen Unbehaglichkeit dem zu behandelnden Problem gegenüber. Sie scheinen deshalb auch frei gewesen zu sein von großsprecherischer Phrasen, wie sie während des Krieges oftmals an unser Ohr gedrungen sind. In, er fand sogar Worte des verführerischen Tadel für das durch die Bolschewisten in seiner Existenz aufs stärkste gefährdete Polen, dessen Wachtungen von Seiten der Entente doch stets nur genährt worden war. Man höre da Worte wie: „Die Sowjetregierung sei berechtigt, der russische Rechnung zu tragen, daß die bolschewistischen Diktatoren den Angriff auf Rußland begangen hätten — eine Tatsache, die der Wahrheit entspricht“ — und daß dies geschehen sei trotz der eindringlichen Warnung der Mitier-

Feuilleton.

Die Märchenprinzessin.

Original-Roman von M. Hohenhausen. (Nachdruck verboten.)
„Was wollten Sie dann in Vornstätt? Was hatten Sie dort zu suchen?“
Auf diese Frage des Untersuchungsrichters folgte Stille. Fritz von Böhmein klemmte die Unterlippe zwischen die Zähne ein, starrte auf den Boden und schweig.

„Nehmen Sie den Untersuchungsgefängenen wieder ab!“
Der Auftrag galt dem Polizisten, dem nun Fritz von Böhmein folgte, ohne noch eine Frage zu stellen.
Die Türe schloß sich hinter ihm.
Der Verhaftete war schon eine Weile weggefahren, aber Inspektor Thomä fragte immer noch nichts. Er sah auf dem Stuhl, hatte den Ellenbogen auf das übergeschlagene Knie gestützt und ließ das Kinn auf der Hand ruhen. Der Untersuchungsrichter fragte endlich: „Das wundern Sie wohl, daß ich eine Lösung gefunden, während Sie immer noch umher irrten? Haben Sie überhaupt etwas gefunden?“
„Ich weiß, daß Richard Lantes in Ludwigstadt seinen Begleiter gefunden und für sich und ihn eine gefälschte Wagenabteilung verlangt hat. Der Begleiter war natürlich der Verhaftete.“
„Ich weiß es nicht.“
„Weiseln Sie vielleicht noch nach dem, was Sie selbst hören konnten?“
„Es scheint allerdings gefälscht.“

„Es scheint nicht nur, es ist bewiesen. Das Motiv haben Sie: Der Mörder hatte Richard Lantes früher gekannt, und ihm gedroht, weil ihm dieser eine große Summe abgenommen. Dieses Geld wollte er wieder haben, weil er es notwendig gebraucht, denn er befand sich immer schon in Geldschwierigkeiten. Er war in Vornstätt gefangen worden, und er haltend gegen die Villenkolonie zulief; das aber ist die Richtung von der Bahnlinie weg; es war also eine Flucht. Die Zeitangabe der Zeugin entspricht genau der Zeit, in welcher der Vorfall mit dem Mörder sich abgespielt hat. Der Diener des Angeklagten sagt selbst aus, daß sein Herr in verächtlicher Aufregung war.“
„Ich habe nichts davon vergessen.“
„Unter diesen bedrückenden Zeugenansagen konnte der Verhaftete nicht mehr leugnen, daß er wirklich in Vornstätt gewesen ist. Nun verweigert er die Aussage über seine Veranlassung zu der Reise nach dem Ort des Verbrechens. Der Grund dafür kann doch nur darin erblickt werden, daß er keine andere Erklärung geben kann, für die er ebenfalls einen Beweis erbringen müßte.“
Inspektor Thomä nickte.
„Gewiß, das alles spricht gegen ihn. Wie aber